

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG, CORPORATE GOVERNANCE

Corporate Governance, das Handeln nach den Prinzipien verantwortungsvoller, an nachhaltiger Wertschöpfung orientierter Unternehmensführung, ist für die BMW Group ein umfassender Anspruch, der alle Bereiche des Unternehmens einbezieht. Transparente Berichterstattung und Unternehmenskommunikation, eine an den Interessen aller Stakeholder ausgerichtete Unternehmensführung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl von Vorstand und Aufsichtsrat als auch der Mitarbeiter untereinander sowie die Einhaltung geltenden Rechts sind wesentliche Eckpfeiler der Unternehmenskultur. Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289 a, 315 Abs. 5 HGB und Ziffer 3.10 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) über wichtige Aspekte der Unternehmensführung.

Grundlegendes zur Unternehmensverfassung

Die Bezeichnung BMW Group umfasst die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) und ihre Konzerngesellschaften. Die BMW AG ist eine Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktiengesetz mit dem Sitz in München. Sie hat drei Organe: Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Aktiengesetz und der Satzung der BMW AG. Die Aktionäre als die Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie bestimmte Kapitalmaßnahmen und wählt Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei wird er vom Aufsichtsrat überwacht und beraten. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann sie – falls ein wichtiger Grund vorliegt – jederzeit abberufen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und berichtet ihm regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der vom Aufsichtsrat festgelegten Berichtspflichten. Der Vorstand bedarf für bestimmte, wichtige Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist jedoch nicht befugt, Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen.

Das enge Zusammenspiel zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohl des Unternehmens wird auch als duales Führungssystem (Two-Tier Board Structure) bezeichnet.

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der „Regierungskommis-
sion Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW AG“) erklären zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“:

1. Seit Abgabe der letzten Erklärung im Dezember 2015 hat die BMW AG sämtlichen am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger amtlich bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 5. Mai 2015) entsprochen, wie angekündigt mit Ausnahme der Ziffer 4.2.5 Satz 5 und Satz 6.
2. Die BMW AG wird künftig sämtlichen am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger amtlich bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 5. Mai 2015) entsprechen, mit Ausnahme der Ziffer 4.2.5 Satz 5 und Satz 6.
3. Gemäß Ziffer 4.2.5 Satz 5 und Satz 6 des Kodex sollen im Vergütungsbericht bestimmte Informationen zur Vorstandsvergütung in vorgegebenen Mustertabellen angegeben werden. Von diesen Empfehlungen wurde und wird abgewichen, weil neben Unklarheiten in der Auslegung auch Zweifel bestehen, ob die zusätzliche Verwendung der Mustertabellen die vom Unternehmen unter Beachtung der Anforderungen der Rechnungslegung angestrebte Übersichtlichkeit und Allgemeinverständlichkeit des Vergütungsberichts (vgl. Ziffer 4.2.5 Satz 3 des Kodex) fördert.

München, im Dezember 2016

Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h.
Norbert Reithofer
Vorsitzender

Für den Vorstand

Harald Krüger
Vorsitzender

MITGLIEDER DES VORSTANDS

Harald Krüger (*1965)
Vorsitzender

Milagros Caiña Carreiro-Andree (*1962)
Personal- und Sozialwesen, Arbeitsdirektorin

Dr.-Ing. Klaus Draeger (*1956)
Einkauf und Lieferantennetzwerk
(bis 30. September 2016)
Mandate
— TÜV SÜD AG (seit 15. Juli 2016)

Markus Duesmann (*1969)
Einkauf und Lieferantennetzwerk
(seit 1. Oktober 2016)
Mandate
— BMW Motoren GmbH (bis 7. November 2016)

Dr. Friedrich Eichiner (*1955)
Finanzen
(bis 31. Dezember 2016)
Mandate
— Allianz Deutschland AG (bis 30. Juni 2016)
— Allianz SE (seit 4. Mai 2016)
— FESTO Aktiengesellschaft
— BMW Brilliance Automotive Ltd.
(stellv. Vorsitzender, bis 1. Januar 2017)
— FESTO Management Aktiengesellschaft

Klaus Fröhlich (*1960)
Entwicklung
Mandate
— HERE International B.V.

Dr. Nicolas Peter (*1962)
Finanzen
(seit 1. Januar 2017)
Mandate
— BMW Brilliance Automotive Ltd.
(stellv. Vorsitzender, seit 1. Januar 2017)

Dr. Ian Robertson (HonDSc) (*1958)
Vertrieb und Marketing BMW,
Vertriebskanäle BMW Group
Mandate
— Weybourne Limited (seit 3. Januar 2017)
— Weybourne Group Limited (seit 25. Februar 2016)
— Weybourne Investments Holdings
(seit 25. Februar 2016)
— Weybourne Management Limited
(seit 25. Februar 2016)

Peter Schwarzenbauer (*1959)
MINI, Motorrad, Rolls-Royce,
Aftersales BMW Group
Mandate
— Rolls-Royce Motor Cars Limited (Vorsitzender)

Oliver Zipse (*1964)
Produktion
Mandate
— BMW (South Africa) (Pty) Ltd. (Vorsitzender)
— BMW Motoren GmbH (Vorsitzender)

Chefsyndikus:
Dr. Jürgen Reul

MITGLIEDER DES AUF SICHTSRATS

Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Norbert Reithofer (*1956)

Mitglied seit 2015

Vorsitzender

ehem. Vorsitzender des Vorstands der BMW AG

Mandate

- Siemens Aktiengesellschaft
- Henkel AG & Co. KGaA (Gesellschafterausschuss)

Manfred Schoch¹ (*1955)

Mitglied seit 1988

stellv. Vorsitzender

Vorsitzender des Euro- und des Gesamtbetriebsrats

Dipl.-Wirtschaftsingenieur

Stefan Quandt (*1966)

Mitglied seit 1997

stellv. Vorsitzender

Unternehmer

Mandate

- DELTON AG (Vorsitzender)
- AQTON SE (Vorsitzender)
- Entrust Datacard Corp.

Stefan Schmid¹ (*1965)

Mitglied seit 2007

stellv. Vorsitzender

Vorsitzender des Betriebsrats Standort Dingolfing

Dr. jur. Karl-Ludwig Kley (*1951)

Mitglied seit 2008

stellv. Vorsitzender

Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON SE
(seit 8. Juni 2016)

Mandate

- E.ON SE (Vorsitzender, seit 8. Juni 2016)
- Bertelsmann Management SE (bis 9. Mai 2016)
- Bertelsmann SE & Co. KGaA (bis 9. Mai 2016)
- Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft
- Verizon Communications Inc.

Christiane Benner² (*1968)

Mitglied seit 2014

Zweite Vorsitzende der IG Metall

Mandate

- Robert Bosch GmbH

Franz Haniel (*1955)

Mitglied seit 2004

Unternehmer

Mandate

- DELTON AG (stellv. Vorsitzender)
- Franz Haniel & Cie. GmbH (Vorsitzender)
- Heraeus Holding GmbH
- TBG Limited

Ralf Hattler³ (*1968)

Mitglied seit 1. Januar 2017

Bereichsleiter Indirekter Einkauf

Prof. Dr. rer. nat. Dr. h.c. Reinhard Hüttl (*1957)

Mitglied seit 2008

Vorsitzender des Vorstands

des Helmholtz-Zentrum Potsdam

Deutsches GeoForschungsZentrum – GFZ

Universitätsprofessor

¹ Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmer des Unternehmens sind.

² Arbeitnehmervertreter, die Vertreter von Gewerkschaften sind.

³ Arbeitnehmervertreter, die leitende Angestellte des Unternehmens sind.

— Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
— Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
- - - Sonstige Mandate

Prof. Dr. rer. nat. Dr.-Ing. E.h.**Henning Kagermann** (*1947)

Mitglied seit 2010

Präsident acatech – Deutsche Akademie der
Technikwissenschaften e.V.

Mandate

- Deutsche Bank AG
- Deutsche Post AG
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

Susanne Klatten (*1962)

Mitglied seit 1997

Unternehmerin

Mandate

- ALTANA AG (stellv. Vorsitzende)
- SGL Carbon SE (Vorsitzende)
- UnternehmerTUM GmbH (Vorsitzende)

Prof. Dr. rer. pol. Renate Köcher (*1952)

Mitglied seit 2008

Geschäftsführerin des Instituts für Demoskopie
Allensbach Gesellschaft zum Studium der
öffentlichen Meinung mbH

Mandate

- Allianz SE (bis 3. Mai 2017)
- Infineon Technologies AG
- Nestlé Deutschland AG
- Robert Bosch GmbH

Ulrich Kranz³ (*1958)

Mitglied von 2014 bis 31. Dezember 2016

Bereichsleiter Produktlinie BMW i

Dr. h.c. Robert W. Lane (*1949)

Mitglied seit 2009

ehem. Chairman und Chief Executive Officer der
Deere & Company

Mandate

- General Electric Company

Horst Lischka² (*1963)

Mitglied seit 2009

1. Bevollmächtigter der IG Metall München

Mandate

- KraussMaffei Group GmbH
- MAN Truck & Bus AG
- Städtisches Klinikum München GmbH

Willibald Löw¹ (*1956)

Mitglied seit 1999

Vorsitzender des Betriebsrats Standort Landshut

Simone Menne (*1960)

Mitglied seit 2015

Mitglied der Unternehmensleitung der Boehringer
Ingelheim Gruppe, Bereich Finanzen
(seit 1. September 2016)

Mandate

- Delvag Luftfahrtversicherungs-AG (Vorsitzende)
(bis 31. August 2016)
- Deutsche Post AG
- LSG Lufthansa Service Holding AG (Vorsitzende)
(bis 31. Dezember 2016)
- Lufthansa Cargo AG
(bis 31. Dezember 2016)
- Lufthansa Technik AG
(bis 31. Dezember 2016)
- FWB Frankfurter Wertpapierbörse (Börsenrat)
(bis 31. August 2016)
- Miles & More GmbH (Beirat, Vorsitzende)
(bis 31. August 2016)

¹ Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmer des Unternehmens sind.² Arbeitnehmervertreter, die Vertreter von Gewerkschaften sind.³ Arbeitnehmervertreter, die leitende Angestellte des Unternehmens sind.

— Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

— Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien
von Wirtschaftsunternehmen

- - - Sonstige Mandate

Dr. Dominique Mohabeer¹ (*1963)

Mitglied seit 2012

Mitglied des Betriebsrats Standort München

Brigitte Rödiger¹ (*1963)

Mitglied seit 2013

Mitglied des Betriebsrats Standort Dingolfing

Jürgen Wechsler² (*1955)

Mitglied seit 2011

Bezirksleiter der IG Metall Bezirk Bayern

Mandate

— Schaeffler AG (stellv. Vorsitzender)

— Siemens Healthcare GmbH (stellv. Vorsitzender)

Werner Zierer¹ (*1959)

Mitglied seit 2001

Vorsitzender des Betriebsrats Standort Regensburg

ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DES VORSTANDS DER BMW AG UND SEINER AUSSCHÜSSE

→ Zusammensetzung
und Arbeitsweise
des Vorstands der
BMW AG und seiner
Ausschüsse

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Der Vorstand legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Der Vorstand sorgt auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Näheres zur Compliance bei der BMW Group findet sich im Kapitel Erklärung zur Unternehmensführung, Corporate Governance. Der Vorstand trägt auch für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen Sorge.

Vorstandsmitglieder der BMW AG unterliegen während ihrer Tätigkeit für die BMW Group einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, insbesondere nicht Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb der BMW Group, nur mit Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats übernehmen. Jedes Vorstandsmitglied der BMW AG ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

Im Zusammenhang mit der Bestellung eines Vorstandsmitglieds informiert der Corporate-Governance-Beauftragte das neue Vorstandsmitglied über wesentliche Rahmenbedingungen der Amtsführung, insbesondere den BMW Group Corporate Governance Kodex und persönliche Mitwirkungspflichten im Fall von Sachverhalten, die Meldepflichten auslösen oder der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

Die Beratung und Entscheidungsfindung des Vorstands als Kollegialorgan erfolgt in der Vorstandssitzung, im Nachhaltigkeitsboard, im Vorstandsausschuss Operations sowie im Vorstandsausschuss Führungskräfte.

Dabei definiert die Vorstandssitzung den Strategie- und Ressourcenrahmen und entscheidet alle Maßnahmen zur Strategieumsetzung und Themen mit besonderer Bedeutung für die BMW Group. Des Weiteren entscheidet der Gesamtvorstand markenübergreifend über die automobilen Produktstrategie und alle Produktprojekte im Grundsatzstadium. Bedarfsorientiert und themenbezogen können der Vorstand und seine Ausschüsse weitere beratende, nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

Die vom Vorstand verabschiedete Geschäftsordnung enthält einen Geschäftsverteilungsplan über die Ressortaufteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands. Ferner ist der Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung des Gesamtvorstands und seiner Zuständigkeit für alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite niedergelegt. Im Übrigen führt jedes Mitglied des Vorstands das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich, wobei für ressortübergreifende Projekte Einzelfallregelungen getroffen werden können. Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und -plänen der Gesellschaft; er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Ressorts betroffen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in üblicherweise wöchentlich stattfindenden Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen, koordiniert und geleitet werden. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen sind. Auch abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines nicht anwesenden Mitglieds wird – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen.

Der Vorstand beschließt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Einstimmigkeit. Eine Sitzung findet nur statt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden wird dieser durch das für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied vertreten.

Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Entscheidungen des Vorstands sind verbindliche Vorgaben zur Umsetzung für alle Mitarbeiter.

Die Regelungen zu Sitzungen und Beschlussfassung des Gesamtvorstands gelten für Ausschüsse entsprechend.

Die nicht in einem Ausschuss vertretenen Mitglieder des Vorstands werden durch die Tagesordnung und Sitzungsprotokolle über die Ausschusssitzungen informiert. In der Vorstandssitzung werden Ausschussangelegenheiten behandelt, wenn der Ausschuss es für zweckmäßig hält oder ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Zur Unterstützung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ist ein Büro für Vorstandsangelegenheiten eingerichtet.

Der in der Regel zweiwöchentlich tagende Vorstandsausschuss Operations entscheidet konzernweit über automobiler Produktprojekte auf Basis der von der Vorstandssitzung vorgegebenen strategischen Ausrichtung und innerhalb des durch die Vorstandssitzung festgelegten Entscheidungsrahmens. Mitglieder des Vorstandsausschusses Operations sind das für das Ressort Entwicklung zuständige Mitglied des Vorstands, das zugleich den Vorsitz innehat, das für Einkauf und Lieferantennetzwerk zuständige Mitglied des Vorstands, das für Produktion zuständige Mitglied des Vorstands, das für Vertrieb und Marketing BMW, Vertriebskanäle BMW Group zuständige Mitglied des Vorstands und das für MINI, Motorrad, Rolls-Royce, Aftersales BMW Group zuständige Mitglied des Vorstands. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch das für das Ressort Produktion zuständige Mitglied des Vorstands vertreten. In den Sitzungen des Vorstandsausschusses Operations werden alle Beschlüsse online verabschiedet.

Als Nachhaltigkeitsboard tritt der Gesamtvorstand in der Regel bis zu zweimal pro Jahr zusammen, um den Strategie- und Ressourcenrahmen zur Nachhaltigkeit zu definieren und Maßnahmen zur Strategieumsetzung zu entscheiden. An diesen Sitzungen nehmen beratend der Bereichsleiter Konzernkommunikation und die Leiterin der Hauptabteilung Nachhaltigkeit und Umweltschutz teil.

Der Vorstandsausschuss Führungskräfte beschäftigt sich gesamthaft mit unternehmensweit relevanten Themen, die die Führungskräfte der BMW Group insgesamt oder individuell betreffen (wie etwa mit der Führungskräftestruktur, der Potenzialsituation, der Ernennung zu oder der Beförderung von

Oberen Führungskräften). Der Vorstandsausschuss Führungskräfte hat dabei sowohl eine beratende, vorbereitende Rolle (zum Beispiel bei Vorschlägen an die Vorstandssitzung für Beförderungen in die beiden Entgeltgruppen unterhalb der Vorstandsebene und der Vorbereitung von Entscheidungen der Vorstandssitzung zu Grundsätzen der Personalpolitik mit dem Schwerpunkt Führungskräfte) als auch die Funktion eines Entscheidungsgremiums (wie zum Beispiel bei Ernennungen zu Oberen Führungskräften und Beförderungen in die nächsthöhere Entgeltgruppe oder der Ausgestaltung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Grundsätze der Personalpolitik). Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind der Vorsitzende des Vorstands, der auch den Ausschussvorsitz innehat, und das für Personal- und Sozialwesen zuständige Mitglied des Vorstands. Darüber hinaus nehmen an den Sitzungen der Bereichsleiter Personalmanagement und -services sowie die Bereichsleiterin Personalwesen Obere Führungskräfte mit beratender Funktion teil. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn das andere stimmberechtigte Mitglied nicht unverzüglich widerspricht. Jährlich finden bis zu sechs Sitzungen des Vorstandsausschusses Führungskräfte statt.

Gegenüber dem Aufsichtsrat wird der Vorstand durch den Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Dieser steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und berichtet ihm unverzüglich in allen Angelegenheiten von besonderem Gewicht. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands durch Beschluss näher festgelegt. Die gesetzlichen Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden in der Regel in Textform erstattet. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat der Aufsichtsrat durch Beschluss Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Der Vorstandsvorsitzende holt, soweit erforderlich, die Zustimmung des Aufsichtsrats ein und trägt für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat Sorge. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Bei der Berichterstattung an den Aufsichtsrat lässt sich der Vorstand von dem Grundgedanken leiten, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie auch über eventuelle Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen und die Gründe dafür informiert sein soll.

ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS DER BMW AG UND SEINER AUSSCHÜSSE

Der Aufsichtsrat der BMW AG besteht aus jeweils zehn von der Hauptversammlung gewählten Vertretern der Aktionäre und zehn nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählten Vertretern der Arbeitnehmer. Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer setzen sich zusammen aus sieben unternehmensangehörigen Arbeitnehmern, einschließlich eines leitenden Angestellten, sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern, die auf Vorschlag von Gewerkschaften gewählt werden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung der BMW Group zu beraten und zu überwachen. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die BMW Group eingebunden. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und setzt ihre Vergütung fest. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab. In der Regel finden fünf Plenarsitzungen pro Kalenderjahr statt. Eine Sitzung pro Jahr ist mehrtägig ausgerichtet und dient unter anderem einem vertieften Austausch zu strategischen und technischen Themen. Die Schwerpunkte der Sitzungen im abgelaufenen Geschäftsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats zusammengefasst. In der Regel bereiten die Vertreter der Aktionäre und die Vertreter der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert vor, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands. Aufsichtsratsmitglieder sind gesetzlich insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie; er nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr und vertritt den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der

Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Besondere gesetzliche Mehrheitserfordernisse und Verfahrensbestimmungen bestehen im Mitbestimmungsgesetz insbesondere für Fälle der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für die Wahl eines Aufsichtsratsvorsitzenden und stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung im Aufsichtsrat, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

In der Praxis werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Ausschüsse regelmäßig in den Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme auch schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann binnen einer von ihm gesetzten Frist auch eine nachträgliche Stimmabgabe für alle abwesenden Mitglieder zulassen. Möglich ist in besonderen Fällen auch eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, insbesondere schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien. Über die Beschlüsse und Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom jeweiligen Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Im Anschluss an seine Sitzungen lässt sich der Aufsichtsrat meistens im Rahmen einer Kurzpräsentation neue Fahrzeugmodelle zeigen und erläutern.

Bei Übernahme eines Aufsichtsratsmandats informiert der Corporate-Governance-Beauftragte das neue Aufsichtsratsmitglied über wesentliche Rahmenbedingungen der Amtsführung, insbesondere den BMW Group Corporate Governance Kodex und persönliche Mitwirkungspflichten im Fall von Sachverhalten, die Meldepflichten auslösen oder der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied der BMW AG achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Sofern Mitglieder des Aufsichtsrats der BMW AG dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, nehmen sie insgesamt nicht mehr als drei weitere konzernexterne Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien mit vergleichbaren Anforderungen wahr.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck finden eine gemeinsame Aussprache im Plenum und persönliche Gespräche mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt, die anhand eines vorab verteilten, vom Aufsichtsrat erarbeiteten Fragebogens vorbereitet werden.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats der BMW AG ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen, damit dieser in seinem Bericht an die Hauptversammlung über ihre Behandlung informieren kann. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass der Aufsichtsrat insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt (im Abschnitt Besetzungsziele des Aufsichtsrats).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei unterstützt sie die Gesellschaft in angemessener Weise.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der BMW Group und der Anzahl seiner Mitglieder hat der Aufsichtsrat der BMW AG ein Präsidium und vier Ausschüsse gebildet, nämlich einen Personal-, Prüfungs-, Nominierungs- und Vermittlungsausschuss (vergleiche Übersicht Gremien des Aufsichtsrats und ihre Zusammensetzung im Überblick). Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die Bildung und Funktion eines Vermittlungsausschusses ist gesetzlich vorgesehen. Die Ausschussvorsitzenden berichten in jeder Plenarsitzung des Aufsichtsrats ausführlich über die Ausschussarbeit.

Die Besetzung von Präsidium und Ausschüssen erfolgt nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung sowie Corporate-Governance-Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation der Mitglieder.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist kraft dieser Funktion gemäß der Geschäftsordnung Mitglied und Vorsitzender des Präsidiums, des Personalausschusses und des Nominierungsausschusses.

Die Anzahl der Sitzungen von Präsidium und Ausschüssen ist bedarfsabhängig. Präsidium, Personal- und Prüfungsausschuss kommen in der Regel zu mehreren Sitzungen jährlich zusammen (zur Zahl der Sitzungen im abgelaufenen Geschäftsjahr siehe Bericht des Aufsichtsrats).

Für die Arbeit des Präsidiums und der Ausschüsse hat der Aufsichtsrat in Anlehnung an die Regularien für die Tätigkeit des Plenums Regelungen zur Geschäftsordnung getroffen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Zur Beratung über einzelne Gegenstände können Aufsichtsrat, Präsidium und Ausschüsse Sachverständige und Auskunftspersonen zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

Aufsichtsrat, Präsidium und Ausschüsse tagen bei Bedarf auch ohne den Vorstand.

Die Gesellschaft sorgt dafür, dass der Aufsichtsrat und seine Gremien mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Dazu gehört auch die Einrichtung eines zentralen Aufsichtsratsbüros zur Unterstützung der Vorsitzenden bei ihren Koordinationsaufgaben.

Das Präsidium des Aufsichtsrats setzt sich gemäß der Geschäftsordnung aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern zusammen. Das Präsidium bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor, soweit die Themen nicht in den Aufgabenbereich eines Ausschusses fallen. Dies betrifft zum Beispiel die Vorbereitung der jährlichen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex sowie der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats.

Der Personalausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und gegebenenfalls Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor und sorgt gemeinsam mit dem Aufsichtsratsplenium und dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Darüber hinaus bereitet der Personalausschuss die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Vergütung sowie die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand vor. Im Rahmen der Festsetzungen des Aufsichtsrats zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern ist der Personalausschuss beauftragt, Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands abzuschließen, zu ändern und aufzuheben und gegebenenfalls sonstige Verträge mit Mitgliedern des Vorstands vorzubereiten und abzuschließen. Ferner ist dem Personalausschuss die Befugnis übertragen, in bestimmten Fällen anstelle des Aufsichtsrats über die erforderliche Zustimmung zu einem bestimmten Geschäft zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere Fälle der Kreditgewährung an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, bestimmte Vertragsabschlüsse mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, jeweils auch unter Berücksichtigung nahestehender Personen/Unternehmen, sowie Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Revisionsystems und der Compliance sowie der Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats in Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 20 WpHG. Ferner überwacht er die Abschlussprüfung, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er bereitet den Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und gibt dazu eine Empfehlung ab, erteilt den Prüfungsauftrag, vereinbart Prüfungsschwerpunkte sowie das Honorar des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss vor und erörtert mit dem Vorstand die Zwischenberichte vor ihrer Veröffentlichung. Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 (§ 4 Ziffer 5 der Satzung) sowie über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

In Einklang mit den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft; er verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er erfüllt zugleich die Anforderungen an einen Finanzexperten im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, geeignete Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat als Vertreter der Aktionäre zu ermitteln und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen. Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Nominierungsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Aktionäre besetzt.

Die Bildung und Besetzung eines Vermittlungsausschusses ist im deutschen Mitbestimmungsgesetz vorgesehen. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wenn ein Beschluss über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder erreicht hat. Dem Vermittlungsausschuss gehören gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie je ein von den Vertretern der Aktionäre und den Vertretern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an.

Gremien des Aufsichtsrats und ihre Zusammensetzung im Überblick

Wesentliche Aufgaben, Grundlage	Mitglieder
PRÄSIDIUM <ul style="list-style-type: none"> — Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen, soweit die Themen nicht in den Aufgabenbereich eines Ausschusses fallen — Grundlage ist Geschäftsordnung 	Norbert Reithofer ¹ Manfred Schoch Stefan Quandt Stefan Schmid Karl-Ludwig Kley
PERSONALAUSSCHUSS <ul style="list-style-type: none"> — Vorbereitung der Entscheidungen über die Bestellung und gegebenenfalls Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über die Vergütung sowie die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand — Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen (im Rahmen der Festsetzungen des Aufsichtsrats zur Vergütung) und sonstigen Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstands — Entscheidung über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens, sowie über die Zustimmung zu bestimmten kraft Gesetzes der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäften (zum Beispiel Kreditgewährung an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder) — Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung 	Norbert Reithofer ¹ Manfred Schoch Stefan Quandt Stefan Schmid Karl-Ludwig Kley
PRÜFUNGSAUSSCHUSS <ul style="list-style-type: none"> — Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Revisionsystems und der Compliance sowie Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats in Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 20 WpHG — Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen — Vorbereitung des Vorschlags zur Wahl eines Abschlussprüfers an die Hauptversammlung, Erteilung (Empfehlung) des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer — Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss — Erörterung der Zwischenberichte mit dem Vorstand vor ihrer Veröffentlichung — Entscheidung über die Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 — Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen — Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung 	Karl-Ludwig Kley ^{1,2} Norbert Reithofer Manfred Schoch Stefan Quandt Stefan Schmid
NOMINIERUNGSAUSSCHUSS <ul style="list-style-type: none"> — Ermittlung geeigneter Kandidaten (m/w) für die Wahl in den Aufsichtsrat als Vertreter der Aktionäre, die dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorgeschlagen werden sollen — Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung 	Norbert Reithofer ¹ Susanne Klatten Karl-Ludwig Kley Stefan Quandt (Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Nominierungsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Aktionäre besetzt.)
VERMITTLUNGSAUSSCHUSS <ul style="list-style-type: none"> — Vorschlag an den Aufsichtsrat, wenn ein Beschluss über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht hat — Einrichtung ist gesetzlich vorgesehen 	Norbert Reithofer Manfred Schoch Stefan Quandt Stefan Schmid (Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Vermittlungsausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie je ein von den Vertretern der Aktionäre und den Vertretern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an.)

¹ Vorsitz

² (unabhängiger) Finanzexperte im Sinne von §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG, Ziffer 5.3.2 DCGK

Nachfolgeplanung für den Vorstand, Diversitätskonzept

Gemeinsam mit dem Personalausschuss und dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei der Sichtung von Kandidaten und Kandidatinnen für eine Vorstandsposition stellen deren fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, überzeugende Führungsqualitäten, bisherige Leistungen sowie Kenntnisse über das Unternehmen aus Sicht des Aufsichtsrats die grundlegenden Eignungskriterien dar. Der Aufsichtsrat hat für die Zusammensetzung des Vorstands ein Diversitätskonzept verabschiedet, das auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeit den Vorstand als Gremium am besten ergänzen würde, achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Unter Vielfalt als Entscheidungsgesichtspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen, auch im internationalen Bereich, sowie eine angemessene Vertretung beider Geschlechter. Im Rahmen seiner Entscheidung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch nachfolgende Aspekte:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen über eine langjährige Führungserfahrung verfügen und möglichst Erfahrung aus unterschiedlichen Berufen mitbringen.
- Mindestens zwei Mitglieder sollen über internationale Führungserfahrung verfügen.
- Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen eine technische Ausbildung haben.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Erfahrung auf den Gebieten Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Finanzen und Personalführung verfügen.
- Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt. Diese ist im Abschnitt Angaben nach dem Teilhabegesetz erläutert. Über den Anteil und die Entwicklung der weiblichen Führungskräfte, insbesondere unter den Oberen Führungskräften und auf der ersten Führungsebene, berichtet der Vorstand dem Personalausschuss und dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen.
- Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex eine Regelaltersgrenze festgesetzt. Die Regelaltersgrenze orientiert sich an der Vollendung des 60. Lebensjahres. Er achtet darüber hinaus auf eine hinreichende Altersmischung unter den Vorstandsmitgliedern.

Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Besetzungsziele des Aufsichtsrats, Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat der BMW AG die nachfolgenden konkreten Besetzungsziele verabschiedet, die auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigen. Diese beschreiben zugleich das Konzept, mit dem insgesamt eine vielfältige Besetzung angestrebt wird (Diversitätskonzept):

- Dem Aufsichtsrat sollen insgesamt möglichst vier Mitglieder angehören, die über internationale Erfahrung oder besonderen Sachverstand in einem oder mehreren für das Unternehmen wichtigen Märkten außerhalb Deutschlands verfügen.
- Dem Aufsichtsrat sollen insgesamt möglichst sieben Mitglieder angehören, die über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Unternehmen selbst verfügen, jedoch nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands.
- Dem Aufsichtsrat sollen als Vertreter der Anteilseigner möglichst drei Unternehmer oder Persönlichkeiten angehören, die bereits Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines anderen mittelgroßen oder großen Unternehmens erworben haben.

- Dem Aufsichtsrat sollen insgesamt möglichst drei Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Forschung angehören, die Erfahrung in Branchen erworben haben, die für die BMW Group bedeutsam sind, wie zum Beispiel Chemie, Energieversorgung, Informationstechnologie, oder die über Sachverstand auf für die BMW Group zukunftsrelevanten Themenfeldern verfügen, wie zum Beispiel Kundenbedürfnisse, Mobilität, Ressourcen und Nachhaltigkeit.
- Bei der Suche nach qualifizierten Persönlichkeiten für den Aufsichtsrat, die das Gremium in seiner Gesamtheit mit Fach- und Führungskompetenzen bestmöglich verstärken würden, soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Bei der Vorbereitung von Besetzungsvorschlägen soll im Einzelfall gewürdigt werden, inwiefern unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende fachliche Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen, auch im internationalen Bereich, und eine angemessene Vertretung beider Geschlechter im Gremium der Aufsichtsratsarbeit zugutekommen. Die Berücksichtigung qualifizierter Frauen bei der Besetzung des Aufsichtsrats liegt in der Verantwortung aller Vorschlags- und Wahlberechtigten.
- Dem zwanzigköpfigen Aufsichtsrat sollen insgesamt mindestens zwölf unabhängige Mitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex angehören, davon mindestens sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.
- Zwei unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- Dem Aufsichtsrat soll keine Person angehören, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden sich unter Beachtung des geltenden Rechts darüber hinaus dafür einsetzen, dass keine Persönlichkeiten zur Wahl vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeiten und Funktionen außerhalb der BMW Group, insbesondere Beratungstätigkeiten oder Organfunktionen bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern, voraussichtlich nicht nur vorübergehend in einen wesentlichen Interessenkonflikt geraten werden.
- Es soll für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Regelfall eine Altersgrenze von 70 Jahren berücksichtigt werden. Einzelfallausnahmen sollen bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung nach Vollendung des 73. Lebensjahres zur Erfüllung gesetzlicher Erfordernisse oder zur Unterstützung einer geordneten Nachfolgeplanung bei Schlüsselfunktionen oder -qualifikationen zulässig sein.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat im Regelfall insgesamt nicht länger angehören als bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 14. Geschäftsjahr nach dem Beginn der ersten Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die erste Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Von dieser Regel ausgenommen sind natürliche Personen, die direkt oder indirekt an der Gesellschaft wesentlich beteiligt sind. Darüber hinaus kann im Unternehmensinteresse von der Regelgrenze abgewichen werden, zum Beispiel um ein anderes Besetzungsziel zu fördern, insbesondere Vielfalt der Geschlechter, der fachlichen Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen.

Der Aufsichtsrat hat für die obigen Besetzungsziele einen Zeitrahmen bis zum 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele, soweit sie Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner betreffen, in der Weise berücksichtigen, dass eine Umsetzung durch entsprechende Wahlbeschlüsse der Hauptversammlung unterstützt wird. Die Hauptversammlung ist jedoch an Wahlvorschläge nicht gebunden. Auch die Wahlfreiheit der Arbeitnehmer bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ist geschützt. Im Verfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz zur Wahl von Arbeitnehmervertretern hat der Aufsichtsrat kein Vorschlagsrecht. Die Besetzungsziele, die sich der Aufsichtsrat gibt, verstehen sich daher nicht als Vorgaben an die Wahlberechtigten oder Beschränkungen ihrer Wahlfreiheit.

Die Besetzung des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2016 (Stichtag) entspricht nach Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats den oben genannten Besetzungszielen. Um einen Abgleich mit den Besetzungszielen zu erleichtern, sind Kurzlebensläufe der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder auf der Internetseite der Gesellschaft unter → www.bmwgroup.com verfügbar. Angaben zu den ausgeübten Berufen und Mandaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sowie zur Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sind im Abschnitt Erklärung zur Unternehmensführung, Corporate Governance zu finden. Daraus wird ersichtlich, dass

der Aufsichtsrat der BMW AG sehr vielfältig besetzt ist: Über internationale Erfahrung oder besonderen Sachverstand in einem oder mehreren für das Unternehmen wichtigen Märkten außerhalb Deutschlands verfügen deutlich mehr als die angestrebten vier Mitglieder des Aufsichtsrats. Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Unternehmen bringen sieben Arbeitnehmervertreter sowie der Aufsichtsratsvorsitzende in die Aufsichtsratsarbeit ein. Dem Aufsichtsrat gehört lediglich ein früheres Mitglied des Vorstands an. Erfahrungen in der Führung eines anderen Unternehmens sind mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrats. Dem Aufsichtsrat gehören auch drei Unternehmer an. Erfahrung in der Überwachung eines anderen mittelgroßen oder großen Unternehmens hat ein großer Teil der Aufsichtsratsmitglieder, darunter auch Arbeitnehmervertreter. Des Weiteren verfügen mehr als drei Mitglieder des Aufsichtsrats über Erfahrung und Sachverstand auf einem der vom Aufsichtsrat als besonders zukunftsrelevant eingestuften Gebiete wie Kundenbedürfnisse, Mobilität, Ressourcen und Nachhaltigkeit sowie Informationstechnologie. Bei der Überprüfung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder orientiert sich der Aufsichtsrat am Deutschen Corporate Governance Kodex. Weder ein substantieller Aktienbesitz noch die Bestellung als Arbeitnehmervertreter noch eine frühere Mitgliedschaft im Vorstand schließen nach Einschätzung des Aufsichtsrats für sich genommen die Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds aus. Ein wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenkonflikt im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex liegt bei keinem Mitglied des Aufsichtsrats vor. Die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind durch die geltenden Gesetze bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschützt. Jedenfalls alle übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über eine hinreichende wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Unternehmen. Geschäfte mit Unternehmen, bei denen Aufsichtsratsmitglieder eine Funktion bekleiden, erfolgen zu Bedingungen wie unter fremden Dritten. Im Ergebnis hat der Aufsichtsrat alle Mitglieder des Aufsichtsrats als unabhängig eingestuft. Mindestens drei Mitglieder erfüllen die Anforderungen an einen unabhängigen Finanzexperten. Zum Stichtag gehören dem Aufsichtsrat sechs Frauen an (30%), darunter drei Vertreterinnen der Anteilseigner und drei Vertreterinnen der Arbeitnehmer. Dem Aufsichtsrat gehören insgesamt 14 Männer an (70%), darunter sieben Vertreter der Anteilseigner und sieben Vertreter der Arbeitnehmer. Die Gesellschaft erfüllt somit die für sie seit dem 1. Januar 2016 in Deutschland geltende gesetzliche Geschlechterquote von mindestens 30%. Derzeit ist kein Aufsichtsratsmitglied älter als 70 Jahre.

ANGABEN NACH DEM TEILHABEGESETZ – ZIELE FÜR DEN FRAUENANTEIL IM VORSTAND UND DIE FRAUENANTEILE AUF DEN FÜHRUNGSEBENEN I UND II

In Deutschland hat der Gesetzgeber 2015 das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst verabschiedet (Teilhabegesetz).

Danach ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand sowie eine Frist zur Erreichung dieses Ziels festzulegen. Ebenso ist der Vorstand der Gesellschaft verpflichtet, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Als Zielgröße für den Vorstand für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 hatte der Aufsichtsrat festgelegt, dass dem Vorstand weiterhin mindestens eine Frau angehören soll. Dieses Ziel wurde erreicht. Dem Vorstand gehört eine Frau an (12,5%).

Als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestätigt, dass dem Vorstand weiterhin mindestens eine Frau angehören soll. Dies entspricht im Fall einer Besetzung des Vorstands mit weiterhin acht Mitgliedern einem Anteil von mindestens 12,5%. Der Aufsichtsrat hält es für wünschenswert, den Vorstand auch mit einem höheren Frauenanteil zu besetzen, und unterstützt die Aktivitäten des Vorstands, dafür den Frauenanteil auch auf den höchsten Führungsebenen im Unternehmen weiter zu steigern.

Für die erste Zielerreichungsfrist bis zum 31. Dezember 2016 hatte der Vorstand für die Führungsebene I den Zielkorridor von 10–12%, für die Führungsebene II den Zielkorridor von 6–8% festgelegt. Zum 31. Dezember 2016 liegt der Anteil weiblicher Führungskräfte auf der Führungsebene I bei 10,2%, auf der Führungsebene II bei 6,3%. Somit sind die Zielsetzungen innerhalb der gesetzten Frist erreicht.

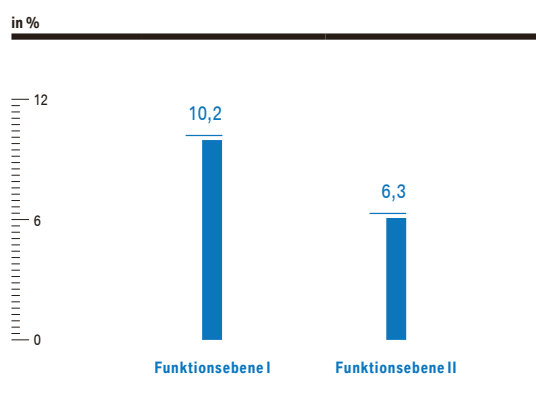
- Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats der BMW AG und seiner Ausschüsse
- Angaben nach dem Teilhabegesetz – Ziele für den Frauenanteil im Vorstand und die Frauenanteile auf den Führungsebenen I und II
- Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Für die nächste Zielerreichungsfrist, die bis zum 31. Dezember 2020 gewählt wurde, hat der Vorstand für die Führungsebene I einen Zielkorridor von 10,2–12%, für die Führungsebene II einen Zielkorridor von 8–10% festgelegt.

Die Führungsebene drückt sich als Funktionsebene aus und basiert auf einer durchgängigen Systematik der Funktionsbewertung nach Mercer.

Anteil weiblicher Führungskräfte auf den Führungs-/Funktionsebenen I und II der BMW AG

→ 65



Die BMW Group stärkt durch Vielfalt die Wettbewerbsfähigkeit und steigert die Innovationskraft. Die Zusammenarbeit in gemischten, sich ergänzenden Teams erhöht sowohl die Leistungsstärke als auch die Kundenorientierung. Die Förderung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Geschlechtern ist dabei ein wesentlicher Baustein des Diversity-Konzepts der BMW Group. Ziel des Vorstands bleibt es daher, den Anteil von Frauen weiterhin zu erhöhen.

Durch die nachhaltige Verankerung von Maßnahmen, Dialog- und Informationsveranstaltungen ist der Frauenanteil sowohl in der Gesamtbelegschaft als auch in Führungspositionen auch im Berichtszeitraum gestiegen. Nähere Informationen zum Thema Vielfalt in der BMW Group finden sich im Abschnitt Personal.

ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN, DIE ÜBER DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN HINAUS ANGEWANDT WERDEN

Kernwerte und Handlungsprinzipien

Innerhalb der BMW Group richten Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeiter ihr Handeln an fünf Kernwerten aus, in denen die Basis für den Erfolg der BMW Group liegt:

Verantwortung

Wir treffen konsequente Entscheidungen und stehen persönlich dafür ein. Dies eröffnet Freiräume für unternehmerisches Handeln.

Wertschätzung

Wir hinterfragen uns selbst und zeigen gegenseitigen Respekt, Klarheit im Feedback und die Anerkennung von Leistung.

Transparenz

Wir beschönigen nicht und zeigen Widersprüche konstruktiv auf. Wir handeln integer.

Vertrauen

Wir verlassen uns aufeinander. Nur so sind wir schnell und erreichen unsere Ziele.

Offenheit

Wir denken in Chancen und sind mutig für Veränderungen. Wir wachsen an unseren Fehlern.

Soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern und in der Lieferkette

Die BMW Group stellt sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Unsere Unternehmenskultur verbindet Erfolgsorientierung mit Weltoffenheit, Vertrauen und Transparenz. Dabei sind wir uns der sozialen Verantwortung bewusst. Als Leitplanken für den sozial nachhaltigen Umgang mit den Mitarbeitern und die generelle Sicherstellung sozialer Standards dienen verschiedene international anerkannte Richtlinien. So bekennt sich die BMW Group zu den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und zu den Inhalten der ICC Business Charter for Sustainable Development. Die Inhalte dieser Richtlinien und weitere Informationen hierzu können unter → www.oecd.org und → www.iccwbo.org abgerufen werden. Mit Unterzeichnung des UN Global Compact durch den Vorstand der BMW Group im Jahr 2001 und der „Gemeinsamen Erklärung über Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der BMW Group“, die 2005 durch Vorstand und Arbeitnehmervertretungen verabschiedet und 2010 erneut bestätigt wurde, haben wir uns ebenfalls zur weltweiten Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und der Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere die freie Wahl der Beschäftigung, das Diskriminierungsverbot, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Verbot von Kinderarbeit, eine angemessene Bezahlung, regelkonforme Arbeitszeiten sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Inhalte des UN Global Compact und die Vorgaben der ILO sowie weitere Informationen zu dem Thema sind unter → www.unglobalcompact.org und → www.ilo.org zu finden. Die „Gemeinsame Erklärung über Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der BMW Group“ ist unter → www.bmwgroup.com unter dem Menüpunkt „Downloads“ und „Verantwortung“ verfügbar.

Die weltweite Einhaltung dieser grundlegenden Prinzipien und Rechte ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Durch zahlreiche Kommunikationsmaßnahmen wurden unsere Mitarbeiter deshalb seit 2005 zu dem Thema sensibilisiert und auch zu den neuesten Entwicklungen in diesem Bereich geschult. Für Anfragen oder Beschwerden zu Menschenrechtsthemen stehen unseren Mitarbeitern die Helpline Compliance Contact sowie die BMW Group SpeakUP Line zur Verfügung. Seit 2016 sind Menschenrechte integraler Bestandteil des weltweiten BMW Group Compliance Management Systems. Dies ist ein weiterer Schritt zur konsequenten Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Weitere Informationen zur sozialen Verantwortung gegenüber Mitarbeitern finden Sie im Kapitel Personal.

Nachhaltiges Wirtschaften kann jedoch nur dann wirken, wenn es die gesamte Wertschöpfungskette umfasst. Daher stellt die BMW Group nicht nur höchste Anforderungen an sich selbst, sondern fordert ökologische und soziale Standards auch von ihren Lieferanten und Partnern und arbeitet kontinuierlich daran, ihre Prozesse, Maßnahmen und Aktivitäten zu verbessern. Sukzessive verpflichten wir zum Beispiel unsere Händler und Importeure vertraglich zur Einhaltung ökologischer und sozialer Standards. Des Weiteren sind zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den Beschaffungsprozess basierend auf dem BMW Group Nachhaltigkeitsstandard entsprechende Kriterien durchgängig in unseren Anfrageunterlagen, im branchenweiten OEM Nachhaltigkeitsfragebogen, in den Einkaufsbedingungen sowie in der Lieferantenbewertung verankert. Die BMW Group erwartet, dass ihre Zulieferer die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der BMW Group wiederum auch bei ihren Unterlieferanten sicherstellen. Die Einkaufsbedingungen sowie weitere Informationen zum Thema Einkauf finden sich im öffentlichen Bereich des Partner Portals der BMW Group unter → <https://b2b.bmw.com>.

Darüber hinaus pflegen wir mit allen unseren Lieferanten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und fördern Engagement im Bereich Nachhaltigkeit.

- Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden
- Compliance in der BMW Group